



Pressemitteilung vom 24.07.2019

Bürgermeister der Gemeinde Immenreuth Heinz Lorenz suspendiert

Die Landesanwaltschaft Bayern hat den Ersten Bürgermeister der Gemeinde Immenreuth, Herrn Heinz Lorenz, mit sofortiger Wirkung vorläufig des Dienstes enthoben und den Einbehalt von 50% seiner laufenden Dienstbezüge angeordnet. Zugleich hat die Disziplinarbehörde beim zuständigen Verwaltungsgericht Regensburg Disziplinaranzeige mit dem Ziel der Entfernung des kommunalen Wahlbeamten aus dem Beamtenverhältnis erhoben.

Bürgermeister Lorenz wird u.a. vorgeworfen, als vormaliger Leiter der Personalstelle der Gemeinde Immenreuth in den Jahren 2011 bis 2014 ungenehmigt Mehrarbeitsvergütungen in Höhe von über 17.000 € an sich selbst ausgezahlt zu haben. Als Erster Bürgermeister der Gemeinde Immenreuth erteilte er für das Baugebiet „Steinäcker 2“ die Baufreigabe, obwohl die Voraussetzungen für den Beginn der Erschließungsmaßnahme noch nicht vorlagen und machte insoweit auch falsche Angaben gegenüber dem Gemeinderat. Darüber hinaus hat er Erschließungsbeiträge für das Baugebiet „Steinäcker BA I“ nicht bearbeitet bzw. nicht versandt und eine Steuerschuld des Sportvereins Immenreuth zu Lasten der Gemeinde beglichen. Er hat dadurch gegen seine Dienstpflichten verstoßen und ein schweres Dienstvergehen begangen.

Der kommunale Wahlbeamte wurde mit einem seit Ende Januar 2019 rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts Tirschenreuth wegen Untreue in elf Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 11 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Die jetzt ausgesprochene vorläufige Dienstenthebung ist auf Art. 39 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Disziplinargesetzes gestützt. Hiernach kann eine vorläufige Dienstenthebung ausgesprochen werden, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt werden wird. Die Landesadvokatur Bayern ist nach weiterer Prüfung der Vorwürfe, die zur Verurteilung des kommunalen Wahlbeamten geführt haben, und nach Auswertung der vollständigen Akten zu dem Schluss gekommen, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Im Rahmen ihrer Prognoseentscheidung hat die Landesadvokatur Bayern berücksichtigt, dass Bürgermeister Lorenz durch die wiederholte Missachtung seiner gegenüber der Gemeinde Immenreuth bestehenden Vermögensbetreuungspflichten im Kernbereich seiner Pflichten als Erster Bürgermeister versagte und damit seiner Vorbildfunktion und dem in ihn gesetzten Vertrauen nicht gerecht wurde. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass er durch die Manipulationen einen eigenen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Dienstenthebung ist eine Ermessensentscheidung. Bei der Ausübung ihres Ermessens hat die Landesadvokatur Bayern das Interesse des kommunalen Wahlbeamten an einem weiteren Verbleib im Amt ebenso berücksichtigt wie die Tatsache, dass er ein demokratisch legitimierter Wahlbeamter ist. Angesichts der Tatsache, dass Bürgermeister Lorenz das Vertrauen der Allgemeinheit in eine auf die Beachtung der Gesetze ausgerichtete Amtsausübung erschüttert und seine Vermö-

gensbetreuungspflicht gegenüber der Gemeinde Immenreuth in schwerwiegender Weise verletzt hat, hat die Landesanstalt für Rechtsanwaltschaft Bayern es jedoch als ermessensgerecht erachtet, ihn vorläufig des Dienstes zu entheben. Die Interessen von Bürgermeister Lorenz müssen insoweit hinter den Interessen der Allgemeinheit zurücktreten.

Die vorläufige Dienstenthebung gilt ab Zustellung der Verfügung an den Bevollmächtigten des kommunalen Wahlbeamten. Sie endet jedenfalls mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens. Die Disziplinarbehörde ist jedoch gehalten, die Angemessenheit dieser Maßnahme regelmäßig zu überprüfen und an möglicherweise veränderte Umstände anzupassen. Darüber hinaus kann Bürgermeister Lorenz jederzeit beim zuständigen Verwaltungsgericht Regensburg einen Antrag auf Aussetzung der angeordneten Maßnahme stellen.

gez. Robert Kirchmaier
Oberlandesanwalt
Pressesprecher

Hinweis: Sie können der Landesanstalt für Rechtsanwaltschaft Bayern über Twitter folgen (@LA_Bayern).